

Artenschutzrechtliches Gutachten
zur Artenschutzprüfung
Stufe 1
(Vorprüfung)
zum Bebauungsplan Nr. 34
'Faulenbruchstraße Süd'
der Gemeinde Roetgen

Stand: Abstimmungsfassung Mai 2019



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Auftraggeber

**Gemeinde Roetgen
Der Bürgermeister**

Postfach 1152
52157 Roetgen

Tel.: 02471/18-0
Fax: 02471/18-89
Email: info@roetgen.de

Auftragnehmer

**BKR Aachen, Noky & Simon, Partnerschaft,
Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt**

Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen

Tel.: 0241 – 470 58-0
Fax: 0241 – 470 58-15
Email: info@bkr-ac.de

Projektbearbeitung

Dipl. Umweltwiss. Inge Ahlhelm

Projektnummer

31717

Stand

Abstimmungsfassung Mai 2019

Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	2
3. Vorprüfung Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen.....	5
4. Vorprüfung Artenspektrum	6
4.1 Informationsquellen	6
4.2 Konkrete Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet.....	6
4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten und potenzielle Habitatfunktionen.....	7
5. Zusammenfassung und Artenschutzrechtliche Bewertung.....	9
5.1 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	9
5.2 Ergebnis der Auswirkungsanalyse und artenschutzrechtliche Bewertung	10
6. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste	13
7. Rechtsgrundlagen	14
Anhang 1 Ergebnistabelle Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 5303, 3. Quadrant (LANUV 2017) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Schutzgebiete / Schutzwürdige Flächen im Umfeld	4
Abbildung 2: geplante Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 34	5
Abbildung 3: o: Blicke über das Grünland (südl. und nördl. der Vennbahntrasse) u li: Siedlungsflächen; u re: kleines Wäldchen mit vereinzelt Höhlen.....	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Roetgen beabsichtigt, die ortstypischen Strukturen in ihrer künftigen Entwicklung planerisch zu steuern und eine unkontrollierte Ausweitung des bestehenden Geschäftsbereichs weiter in die Faulenbruchstraße hinein zu verhindern. Darüber hinaus wird angestrebt, westlich der Faulenbruchstraße im an den Wohnpark Greppstraße III angrenzenden Bereich weitere Wohnnutzungen zu etablieren. Zur Verwirklichung des genannten Ziels wird beiderseits der Faulenbruchstraße ein Bebauungsplan aufgestellt.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch. Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu **beschädigen** oder zu zerstören.

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz³ und Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung (MUNLV und MWEBWV 2010) beschränkt sich der Prüfumfang daher im Wesentlichen auf die oben genannten europäisch geschützten Arten bzw. auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, den sog. 'planungsrelevanten Arten'. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1) liegt nicht vor, wenn sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot (Nr. 3) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der ‚VV-Artenschutz‘ (MKULNV 2016), der ‚Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben‘ (MKULNV NRW und MWEBWV NRW 2010) und dem ‚Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW‘ (MKULNV NRW und FÖA 2017).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten zur ASP 1 wird durch eine überschlägige Prognose geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Das **Untersuchungsgebiet** umfasst im Wesentlichen den rund 1,8 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 'Faulenbruchstraße Süd' und liegt südöstlich des Ortskerns von Roetgen an der Faulenbruchstraße nördlich der Bundesstraße (s. Abbildung 1). Zur Beurteilung möglicherweise relevanter Aspekte wird auch das nähere Umfeld mit betrachtet (Vorhabenbereich zzgl. eines Radius von 300 m).

Der **Geltungsbereich** selbst beinhaltet zum einen bestehende Einzelhäuser mit Gärten unterschiedlicher Struktur und zum anderen noch unbebautes Intensivgrünland (Wiese, Weide mit vereinzelt Feuchtezeigern). Einige Gärten weisen einen reichen Gehölzbestand auf, andere sind sehr strukturarm ausgeprägt. Im Nordosten befindet sich ein kleines Wäldchen im Über-

gang zu den begleitenden Gehölzen der Vennbahntrasse und einem sehr gehölzreichen Garten. Insgesamt überwiegen im Plangebiet heimische Gehölze, oft handelt es sich um Eichen, Salweiden, Kirschen etc. mittleren Alters (StD um 30 cm) mit kleinen Höhlen und Spalten. Bereichsweise finden sich auch deutlich ältere Eichen und Kirschen. In den Gärten kommen auch Fichten und Ziergehölze sowie ältere Pappeln, weitere Obstbäume und ähnliches vor.

Umliegend setzt sich das Mosaik aus bebauten und unbebauten Bereichen fort. Zum einen handelt es sich bei den bebauten Bereichen um die Roetgen-typische straßenbegleitende Bebauung mit nach hinten liegenden Gärten. Westlich liegt die dichter bebaute Neubausiedlung Grepstraße, südlich ein größervolumiges Gewerbegebäude mit ausgedehnten Parkplatzflächen. Zwischen den Bauflächen liegen auch im Umfeld zum Teil ausgedehnte, mit Gehölzen reich strukturierte Grünländer.

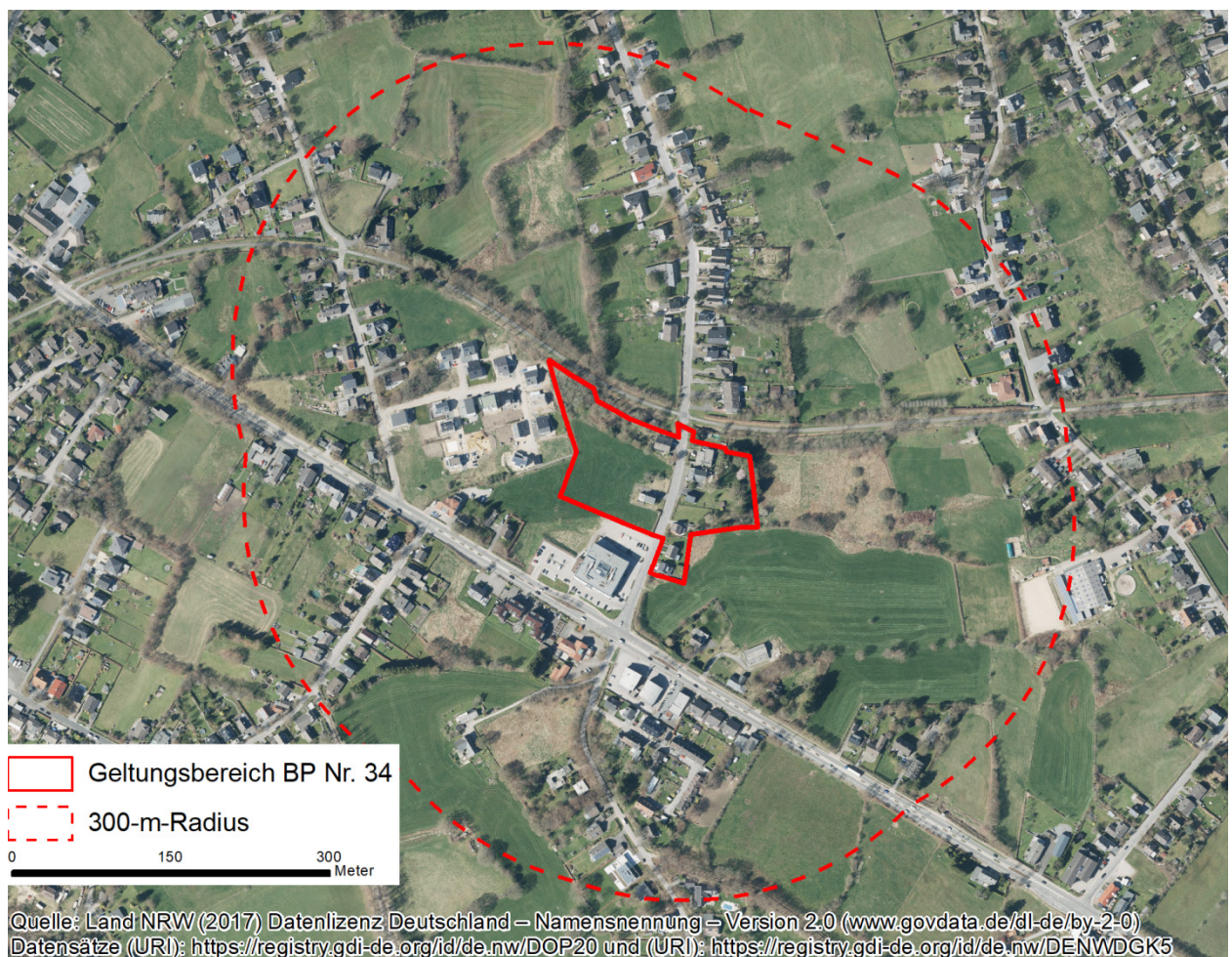


Abbildung 1: *Untersuchungsgebiet*

Quelle der Kartengrundlagen s. Abbildung, eigene Darstellung des Geltungsbereichs

Die Grenze des Geltungsbereichs des **Landschaftsplans** IV Stolberg-Roetgen der StädteRegion Aachen verläuft durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit rd. 55 m Abstand parallel zur Faulenbruchstraße. Dort befinden sich die Grenze des **Landschaftsschutzgebietes** 2.2-17 ‚LSG-Roetgener Heckenlandschaft‘ und verschiedene Elemente des **Geschützten**

Landschaftsbestandteils 2.4-52 LB 'Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-17 Roetgener Heckenlandschaft'. Die LB liegen an den Grundstücksgrenzen auf der Geltungsbereichsgrenze, teilweise bestehen die geschützten Gehölze allerdings nicht mehr. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans zeigt westlich der Faulenbruchstraße das Entwicklungsziel 7 'Temporäre Erhaltung (Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung)' und östlich der Straße das Entwicklungsziel 1 'Erhaltung (Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft)'.

Die nächsten **Naturschutzgebiete** befinden sich in über 550 m Entfernung außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Roetgen. Das nächste **FFH- und Vogelschutzgebiet** liegt auf belgischem Staatsgebiet westlich in ca. 400 Meter Entfernung (BE33025A0, BE33025B0, Fagnes du Nord-Est; Eupen, Raeren, Waimes). Weiterhin befindet sich in rund drei Kilometern Entfernung das FFH-Gebiet DE-5303-301 „Wollerscheider und Hoscheider Venn“.

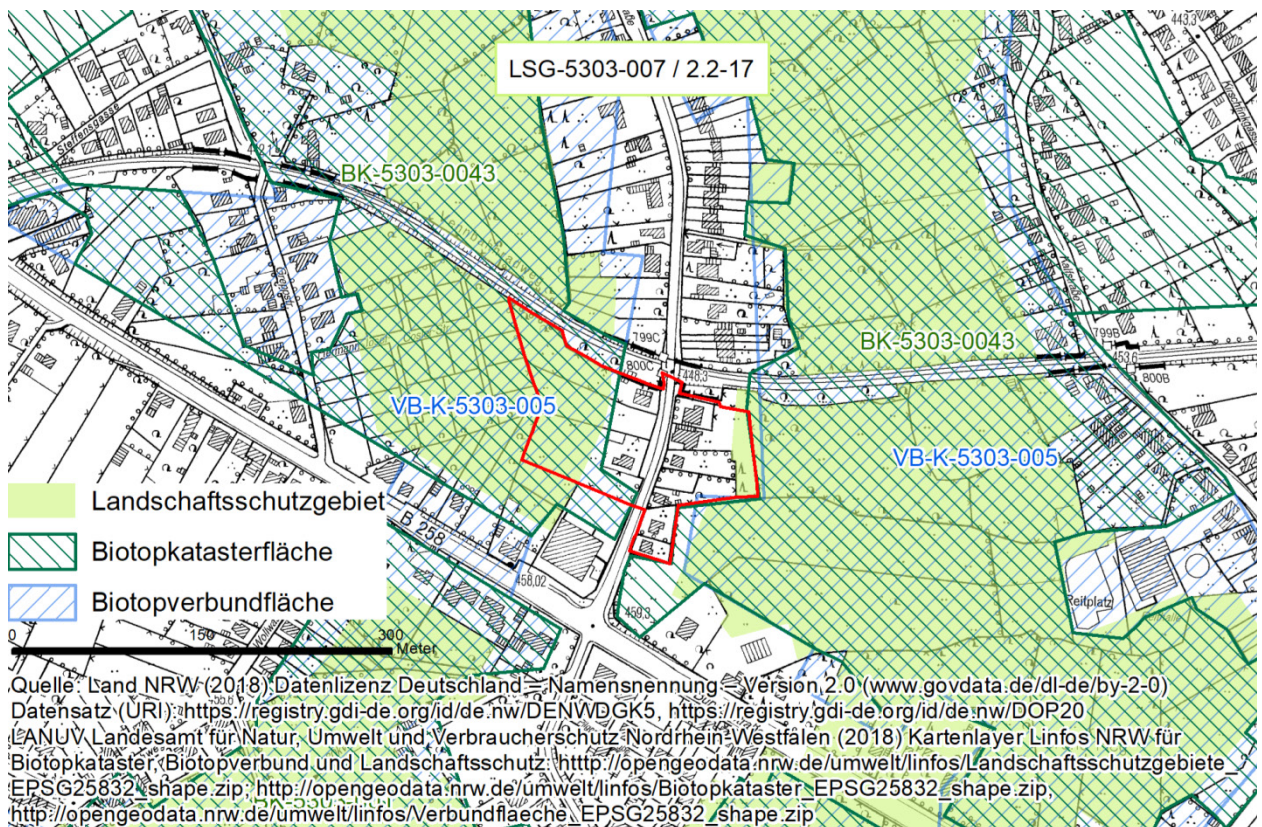


Abbildung 2: Plangebiet und Schutzgebiete / Schutzwürdige Flächen im Umfeld
Quelle der Kartengrundlagen s. Abbildung, eigene Darstellung des Geltungsbereichs

An **schutzwürdigen Flächen des LANUV** ragen eine große **Biotopkatasterfläche** (BK-5303-0043 'Heckenlandschaft bei Roetgen') sowie eine großflächige **Verbundfläche** besonderer Bedeutung (VB-K-5303-005 'Heckenlandschaft um Roetgen mit Roetgen-, Schlee - und Grolisbach und Weser') in den Geltungsbereich. Die Flächen sind überwiegend deckungsgleich mit dem LSG, gehen in einigen Bereichen jedoch in den Geltungsbereich hinein darüber hinaus. Sie werden charakterisiert durch einen Wechsel älterer Hecken und sonstigen Gehölzen sowie

seggen- und binsenreichem Feuchtgrünland. Neben dem kulturhistorischen Wert liegen Potenziale für Höhlenbrüter, Wiesenvögel, Alt- und Totholzbesiedler sowie Entwicklungspotenzial wertvollen Feuchtgrünlands (auch geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG) vor.

3. Vorprüfung Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen

Um die Auswirkungen einer Umsetzung der Planung auf die Fauna abzuschätzen, werden relevante **Wirkfaktoren** der Planung und ihre grundsätzlichen **Effekte** auf die Fauna betrachtet.

Relevante Aspekte bei der Umsetzung der geplanten Wohnbebauung sind insbesondere:

- temporäre starke Beunruhigung der Fläche in der Bauphase durch Lärm, Licht, Staub etc.,
- Beseitigung bestehender Strukturen und Habitats im Bereich der geplanten Wohnnutzung (betrifft hauptsächlich Grünland, im Norden auch Gehölze), zum Erhalt festgesetzt sind als LB festgesetzte Gehölze im Nordwesten,
- Errichtung von Wohngebäuden und Terrassen u.ä. mit entsprechenden Versiegelungen sowie Anlage von Gärten (als Worst-Case sind strukturarme Hausgärten anzunehmen),
- nutzungsbedingte Erhöhung des Störungsniveaus (intensive Freizeitgartennutzung auch in Bereichen, die als Grünland oder Wäldchen bisher weniger frequentiert waren)

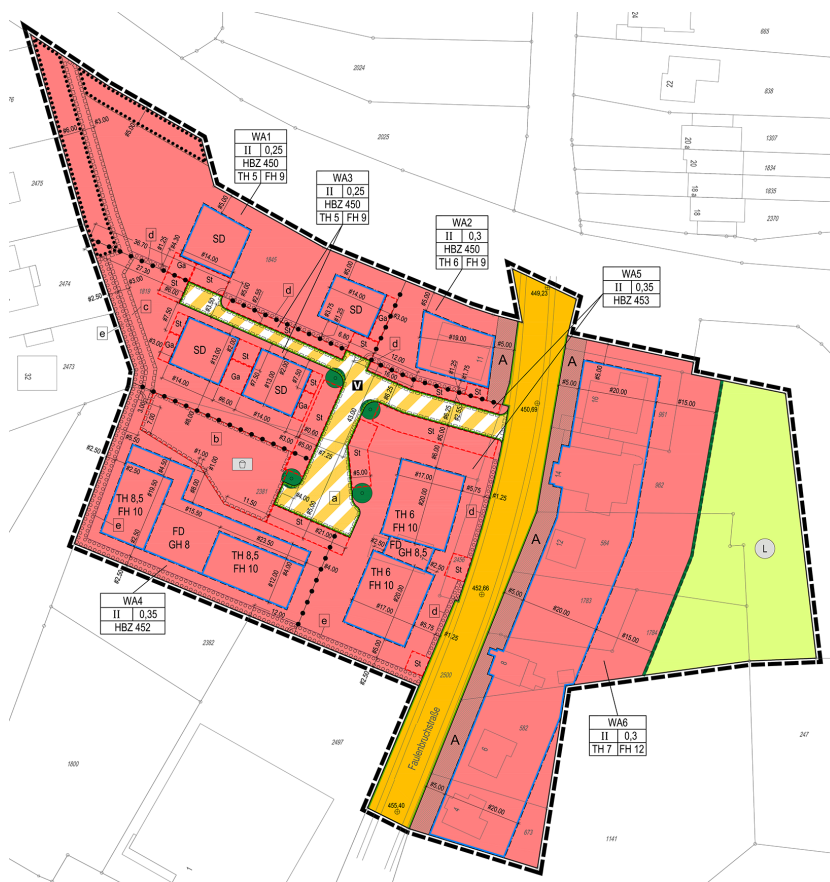


Abbildung 3: geplante Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 34
Quelle: Gemeinde Roetgen (Vorentwurf, Stand 18.06.2019)

Auswirkungen auf die Fauna

Bei der Baufeldfreimachung wird in den betroffenen Bereichen die bestehende Vegetation voraussichtlich vollständig beseitigt. Sind dort Brut- oder Ruheplätze vorhanden und besetzt, können nicht-fluchtfähige Einzeltiere bei Bauarbeiten und Vegetationsbeseitigung zu Schaden kommen.

Durch die Anlagen von Gebäuden, Terrassen, Gärten etc. werden die dort bestehenden (Teil-)Habitatfunktionen der Grünlandflächen durch wohnbautypische Strukturen ersetzt. Sollten dort essenzielle Habitatfunktionen für bestimmte Tiere bestehen, ist zu prüfen, ob ihr Wegfallen sich erheblich auf die lokalen Vorkommen auswirken kann.

Die verstärkte Beunruhigung der Fläche in der Bau- und in der Nutzungsphase kann unter Umständen für ggf. vorkommende, diesbezüglich sensible Tierarten im Umfeld der neuen Nutzungen eine erhebliche Störung darstellen, die zur Aufgabe möglicherweise bestehender Habitatnutzungen führt.

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Erfassung der Habitatstrukturen (Ortsbegehung Juni 2018),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5303 Roetgen (Datenabruf Mai 2018),
- Daten zu Schutzgebieten, schutzwürdigen Gebieten und Biotopverbundflächen des LANUV (Datenabruf Mai 2018),
- Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (Mail Fr. Kreil LANUV vom 9.05.2018),
- Umweltbericht zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 27 'Wohnpark Greppstraße III'
- Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten oder sonstiger relevanter Vorkommen im Rahmen der Vorabstimmung des Gutachtens zur ASP1 (*erfolgt im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung*)

4.2 Konkrete Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im **Fundortkataster des LANUV** sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet und seinem nächsten Umfeld bekannt.

Für die in das Plangebiet hineinragenden **schutzwürdigen Flächen des LANUV** liegen aus den Gebietsbeschreibungen bezüglich Tierarten u.a. Hinweise auf Potenziale für Höhlenbrüter, Wiesenvögel, Alt- und Totholzbesiedler vor.

Im Zuge der **Ortsbegehung im Juni 2018** wurden im Bereich des Plangebietes und seinem nächsten Umfeld verschiedene Tierarten als Zufallssichtungen aufgenommen. Neben vielen häufigen, ungefährdeten Arten (wie Amsel, Buchfink, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Blaumeise,

Haussperling etc.) wurden auch die planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet.

Viele der Gehölze weisen kleinere Spalten und Höhlen auf, zudem kommen vereinzelt Spechthöhlen vor. Herausstechende markante Habitatbäume wurden nicht aufgefunden, ebenso wenig wie Greifvogel-Horste oder Schwalbennester.

4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten und potenzielle Habitatfunktionen

Messtischblattdaten des LANUV

Das Untersuchungsgebiet liegt im 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5303 Roetgen. Für die Auswertung wurden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

- | | |
|--|--|
| im Plangebiet | <ul style="list-style-type: none">• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,• Gärten, Parkanlagen,• Gebäude,• Fettwiesen und -weiden,• Feucht- und Nasswiesen,• Höhlenbäume |
| zusätzlich im Umfeld
(300-Meter-Radius) | <ul style="list-style-type: none">• Horstbäume |

Die Messtischblattdaten sind nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern sind eine Zusammenstellung der im MTB-Quadranten dem LANUV bekannten, vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Im Ergebnis wurden 14 potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten aus den Gruppen Säugetiere und Vögel ermittelt.

In Anlage 1 ist die vollständige Auswahl der potenziell vorkommenden Arten des MTB-Quadranten mit einer Zuteilung der potenziellen Lebensräume aufgeführt.

Nachfolgend werden die Artengruppen und die Habitatpotenziale des Untersuchungsgebietes im Einzelnen abgeglichen. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich in Anlage 1.

Säugetiere – Arten des MTB und Habitatpotenziale

An Säugetieren sind für das MTB zwei Arten gelistet, der an Gewässer gebundene Biber und die in großflächig zusammenhängenden und ungestörten Waldbereichen vorkommende Wildkatze. Für diese beiden Arten sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden.

Aufgrund ihrer sehr weiten Verbreitung in NRW wird zusätzlich die wenig anspruchsvolle und wenig störungsempfindliche „Gebäude-Fledermausart“ Zwergfledermaus mit betrachtet. Andere Fledermaus-Arten sind ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen, da die LANUV-Daten diesbezüglich als lückenhaft anzusehen sind.

Mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus ist im Plangebiet im Bereich bestehender Gebäude sicher zu rechnen. Möglich sind hier Sommer- und Winterquartiere, auch Wochenstuben. Auch

in Baumspalten und –höhlen sind grundsätzlich einzelne Fledermausquartiere möglich. Darüber hinaus sind auch Nahrungshabitate für andere Fledermausarten im Plangebiet anzunehmen, jedoch sind diese aufgrund des reichen Angebotes im Umfeld nicht als essenziell zu bewerten.

Vögel – Arten des MTB

Unter den potenziell vorkommenden Vogelarten des MTB finden sich verschiedene Arten der strukturreichen Siedlungsränder und halboffenen Kulturlandschaften wie Turteltaube, Kuckuck und Neuntöter sowie die Gebäudebrüter Mehl- und Rauchschnalbe. Die meisten dieser Arten bevorzugen Landschaften mit einem strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsniveau. Die Gebäudebrüter nisten direkt in oder an menschlichen Behausungen, bzw. in Stallungen / Scheunen mit strukturreichem Umfeld. Einige der Arten haben sich dagegen in NRW überwiegend aus den belebten, unmittelbaren Siedlungsbereichen in ungestörtere Bereiche zurückgezogen (z.B. Gartenrotschwanz, Turteltaube, Neuntöter).

Auch die aufgelisteten Arten Baumpieper, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen suchen eher abgelegene Bereiche mit einzelnen Bäumen auf (wie Heiden, Moore etc.). Der Feldschwirl nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor.

Weiterhin ist mit der Waldschnepfe eine ausgesprochene Waldvogelart aufgeführt, die außerhalb größerer zusammenhängender Waldflächen kaum vorkommt.

Ebenfalls sind auf dem MTB Greifvögel aufgeführt, die sehr große, heterogene Jagdhabitate nutzen. Mäusebussarde legen ihre Horste auf höheren Bäumen an, Turmfalken brüten überwiegend an Gebäuden, in Felsnischen bzw. in Brutkästen.

Vögel – Habitatpotenziale im Plangebiet

Da das Gebiet überwiegend Wohnbebauung und Ortsrandstrukturen aufweist, liegt ein Schwerpunkt auf der Betrachtung der Arten strukturreicher Siedlungsränder. Allerdings geht der betrachtete Bereich nicht in die freie Landschaft über, sondern es schließen sich in alle Richtungen weitere Siedlungsbereiche an. Die Flächen im Plangebiet selbst beherbergen insbesondere in den Gehölzstrukturen zahlreiche nicht-planungsrelevante Vogelarten. Hinweise auf Nistplätze gebäudebrütender Vogelarten wie Mehl- und Rauchschnalbe liegen nicht vor. Nahrungshabitate sind hier jedoch vorhanden (Mehlschnalben wurden im Zuge der Ortsbegehung gesichtet). Aufgrund ausgedehnter vergleichbarer Flächen im Umfeld ist jedoch nicht von essenziellen Nahrungshabitaten auszugehen. Im Umfeld sind entsprechend Nistplätze der Arten möglich. Für die störungsempfindlicheren Arten wie Gartenrotschwanz, Turteltaube und Neuntöter erscheinen die Flächen des Plangebietes selbst zu gestört (vglw. dichtbebautes Neubaugebiet Greppstraße, nahe Bundesstraße, stark frequentierte Vennbahntrasse). Untersuchungen zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 27 erbrachten keine Nachweise dieser Arten. Im weniger stark frequentierten Umfeld des Plangebietes mit den zum Teil noch sehr weitläufig erhaltenen strukturreichen Grünländern sind Vorkommen dieser Arten nicht auszuschließen.

Vorkommen der oben genannten Waldvogelart Waldschnepfe sind mangels geeigneter Habitate weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld anzunehmen.

An Greifvögeln wurden über dem Plangebiet im Rahmen der Ortsbesichtigung Mäusebussarde gesichtet. Diese sind als Nahrungsgäste anzunehmen, jedoch ist nicht von essenziellen Habitatfunktionen auszugehen. Hinweise auf Turmfalkenbrutplätze im Plangebiet wurden nicht aufgefunden, nicht essenzielle Nahrungshabitate (vgl. Mäusebussard) sind grundsätzlich möglich und anzunehmen.



Abbildung 4: o: Blicke über das Grünland (südl. und nördl. der Vennbahntrasse)
u li: Siedlungsflächen; u re: kleines Wäldchen mit vereinzelt Höhlen
Quelle: Eigene Aufnahmen (Juni 2018)

5. Zusammenfassung und Artenschutzrechtliche Bewertung

5.1 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen mit einem Mosaik aus Grünland-, Siedlungs- und Gehölzflächen innerhalb der Ortslage von Roetgen ist im Plangebiet mit dem Vorkommen einer Vielzahl häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter Arten aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen (z.B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, häufige Kleinsäuger, häufige Vogelarten).

Aus der Gruppe der nicht-planungsrelevanten Arten sind insbesondere **heimische, nicht-planungsrelevante europäische Vogelarten** zu beachten, die als Brutvögel im Plangebiet vorkommen.

Grundsätzlich sind jedoch auch **Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten** nicht auszuschließen.

Vor allem sind an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen mit Höhlen und Spalten Fledermausquartiere anzunehmen. An den Gebäuden sind sowohl Sommer- wie auch Winterquartiere und auch kleine Wochenstuben nicht auszuschließen. An den Gehölzen sind vor allem kleinere Sommerquartiere, bzw. Einzelunterschlupfe, jedoch keine populationsrelevanten Strukturen anzunehmen.

Weiterhin sind Funktionen als Teil-Nahrungshabitate für planungsrelevante Tierarten (Vögel und Fledermäuse) mit größeren Jagdgebieten aus dem näheren und weiteren Umfeld anzunehmen. Gesichtet wurden Mäusebussarde und Mehlschwalben. Essenzielle, populationsrelevante Habitatfunktionen als Nahrungshabitat sind für diese Arten im Plangebiet jedoch auszuschließen, da im weiteren Raum ein großer Pool mindestens gleichwertiger Flächen vorhanden ist. Hinweise auf Brutplätze dieser Arten wurden im Plangebiet nicht aufgefunden (keine Horste, keine Schwalbennester o.ä.).

Für die störungsempfindlicheren Vogelarten der strukturreichen Ortsränder scheint das Plangebiet selbst kaum geeignet, Untersuchungen zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 27 erbrachten keine Nachweise. Im weniger stark frequentierten Umfeld des Plangebietes mit den zum Teil noch sehr weitläufig erhaltenen strukturreichen Grünländern sind Vorkommen dieser Arten grundsätzlich nicht auszuschließen.

5.2 Ergebnis der Auswirkungsanalyse und artenschutzrechtliche Bewertung

Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge von Baufeldfreimachungen für Neubauten ist mit einer vollständigen Beseitigung bestehender Strukturen und Habitate im Bereich der geplanten zusätzlichen Bebauung zu rechnen. Auch im Bereich zukünftiger Gärten sind Vegetationsbeseitigungen anzunehmen. Dies betrifft im Plangebiet vor allem die Grünlandbereiche, im Norden auch Gehölze. Grundsätzlich können auch bestehende Gebäude abgerissen oder Gehölze in bestehenden Gärten beseitigt werden. Sind bei der Vegetationsbeseitigung möglicherweise dort vorkommenden Brut- oder Ruheplätze besetzt, können nicht-fluchtfähige Einzeltiere bei der Vegetationsbeseitigung zu Schaden kommen. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung können hiervon Individuen planungsrelevanter Fledermäuse sowie nicht-planungsrelevanter europäischer Vogelarten betroffen sein. Die alten randlichen Gehölze im Nordwesten sollen erhalten werden (LB).

Eine Tötung von einzelnen Tieren kann durch eine Beschränkung der Bau- bzw. Rodungszeiten auf das Winterhalbjahr zum Teil vermieden werden. Bei dem Fällen älterer (Höhlen-)Bäume oder bei Gebäudeabrissen kann eine Betroffenheit von Fledermauswinterquartieren ohne nähere Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Dies erfordert im Bedarfsfall weitergehende Untersuchungen.

Fazit: Verstöße gegen das Tötungsverbot können überwiegend durch eine Bau-/ Rodungszeitenbeschränkung vermieden werden. Um bei der Fällung von älteren Höhlenbäumen im Bereich des Wäldchens oder bestehender Gärten sowie auch bei Abrissarbeiten von Gebäuden Tötungen planungsrelevanter Fledermäuse auszuschließen, sind vor Beginn der entsprechenden Maßnahmen Untersuchungen auf Fledermausbesatz erforderlich.

Verstöße gegen das Störungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Störwirkungen können zum einen bei der Umsetzung der Planung im Zuge der Bauphase (Lärm, Licht, Erschütterungen) und zum andern durch die zusätzliche überwiegend wohnbauliche Nutzungsintensivierung (Verkehrs- und Personenaufkommen, Lärm, Licht etc.) auftreten. Zu betrachten sind diesbezüglich potenziell vorkommende Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Strukturen im Plangebiet und seinem nächsten Umfeld, die nicht beseitigt und überbaut werden.

Im Plangebiet selbst sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten diesbezüglich sensibler planungsrelevanter Tierarten anzunehmen. Diese sind im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung erst in größerem Abstand zu bestehenden störenden Nutzungen in den weitläufigen, strukturreichen Grünländern des Umfeldes zu erwarten. Eine erhebliche zusätzliche Störwirkung ist dort durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Fazit: für die im Plangebiet selbst und in seinem direkten Umfeld zu erwartenden Arten sind keine erheblichen zusätzlichen Störungen anzunehmen. Die randlichen Gehölze im nördlichen Teilbereich sollten zur Abschirmung der umliegenden strukturreichen Grünländer erhalten werden.

Verstöße gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung ist im Bereich der zusätzlichen Wohnnutzungen ein Verlust der bestehenden Habitate und Ersatz durch wohnbauspezifische Strukturen (Gebäude, Terrassen, strukturarme Gärten) anzunehmen. Die geplante Umnutzung betrifft insbesondere die bisher unbebauten Grünlandbereiche. Dort sind nach der Habitatpotenzialanalyse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten anzunehmen.

Bei dem Fällen älterer (Höhlen-)Bäume im Bereich des Wäldchens im Norden oder auch in den bestehenden Gärten sowie bei möglichen Gebäudeabrissen können Fledermausquartiere zerstört oder beschädigt werden. Dies erfordert im Bedarfsfall weitergehende Untersuchungen und ggf. die Konzeption von Ersatzmaßnahmen (z.B. Anbringen von Quartiersmöglichkeiten an Neubauten und/ oder an erhalten bleibenden geeigneten Gehölzen).

Fazit: Vor dem Fällen älterer Bäume im Bereich des Wäldchens oder auch in den bestehenden Gärten, sowie auch bei möglichen Gebäudeabrissen sind weitergehende Untersuchungen bezüglich Fledermausbesatz und ggf. die Konzeption von Ersatzmaßnahmen (z.B. Anbringen von Quartiersmöglichkeiten an Neubauten und/ oder an erhalten bleibenden geeigneten Gehölzen) erforderlich.

Zusammenfassung

Für das weitere Planverfahren sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen:

1. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot ist eine allgemeine Rodungszeitenbeschränkung erforderlich (Durchführung von Vegetationsbeseitigungen ausschließlich zwischen 30. September und 1. März).
2. Bei dem Erfordernis einer Fällung von Höhlenbäumen im Bereich des Wäldchens oder bestehender Gärten sowie auch bei Abrissarbeiten von Gebäuden sind vor Beginn der entsprechenden Maßnahmen Untersuchungen auf Fledermausbesatz erforderlich sowie ggf. weitergehende Vorgaben zum Abriss / zur Rodung, Anbringen von Quartiersmöglichkeiten an Neubauten und / oder an erhalten bleibenden geeigneten Gehölzen). Hierbei ist auch das Merkblatt Artenschutz der StädteRegion Aachen zu beachten.

Es wird darüber hinaus empfohlen, sämtliche bestehende Gehölze soweit als möglich zu erhalten.

6. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste

- ALBRECHT K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER – ANUVA (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013
- GEMEINDE ROETGEN (2018): Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 34 Faulenbruchstraße, Stand Oktober 2018
- GEMEINDE ROETGEN (2012): Bebauungsplan Nr. 27 ‚Wohnpark Greppstraße III‘
- GRÜNEBERG ET AL. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW, in Charadrius 52. Jahrgang Heft 1-2, 2016
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: ‚Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna‘
- LAND NRW: Dop20 NRW WMS-Server, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20? [Abfrage Mai 2018]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Messtischblattdaten zu geschützten Arten für ausgewählte Lebensräume, Daten für Schutzgebieten, Biotopkataster- und Biotopverbundflächen, <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, Abfrage Mai 2018
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Zusammenstellung der Roten Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere (Tabellen und Artenverzeichnisse) <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste/>, Abfrage Mai 2018
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage Mai 2018
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: WMS Server LINFOS des LANUV, unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?> Abfrage Mai 2018
- MKULNV NRW (Hrsg.) und FÖA (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Schlussbericht 09.03.2017
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Hand-

lungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

NWO UND LANUV NRW (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.) 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013

STÄDTEREGION AACHEN (2005):Landschaftsplan IV „Stolberg-Roetgen" Festsetzungskarte Stand März 2005

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

7. Rechtsgrundlagen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21.Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch ABl. L363 S. 368 vom 20.12.2006

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anhang 1 Ergebnistabelle

Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 5303, 3. Quadrant (LANUV 2017) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren

Art	Status	EHZ NRW (KON)	KI Gehoei	Gaert	Gebaeu	FettW	FeuW	Höhl B	Horst B	Nach- weis im UGB	Bewertung Habitatfunktio- nen im Plan- gebiet	Bewertung Habitat- funktionen im 300-m- Umfeld	Wirkfaktorenanaly- se (Beeinträchti- gung trotz genann- ter Vermeidungs- maßnahmen mög- lich?)	ASP II er- forderlich?
Säugetiere														
Europäischer														
Biber	Nw 2000	G	Na (FoRu),				(Na)			-	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Wildkatze	Nw 2000	U+	Na		(FoRu)	(Na)	(Na)			-	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Vögel														
Wiesenpieper	Nw Bv 2000	S				FoRu	FoRu			-	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Baumpieper	Nw Bv 2000	U	FoRu							-		V mög	nein	nein
Mäusebussard	Nw Bv 2000	G	(FoRu)			Na	(Na)		FoRu!	Ng	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Kuckuck	Nw Bv 2000	U-	Na	(Na)		(Na)	(Na)			-	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Mehlschwalbe	Nw Bv 2000	U		Na	FoRu!	(Na)	(Na)			Ng		V mög	nein	nein
Turmfalke	Nw Bv 2000	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na	(Na)		FoRu	-		V mög	nein	nein
Rauchschwalbe	Nw Bv 2000	U-	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na			-		V mög	nein	nein
Neuntöter	Nw Bv 2000	G-	FoRu!			(Na)				-	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Feldschwirl	Nw Bv 2000	U	FoRu			(FoRu)	FoRu			-	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Schwarz- kehlchen	Nw Bv 2000	U+	FoRu			(FoRu)	FoRu			-	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Waldschnepfe	Nw Bv 2000	G	(FoRu)							-	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Turteltaube	Nw Bv 2000	U-	FoRu	(Na)		(Na)	(Na)			-		V mög	nein	nein

Verwendete Abkürzungen:

Vorkommen:	Na (Na) FoRu FoRu! (FoRu)	Nahrungshabitat Untergeordnet Nahrungshabitat Fortpflanzungs- und Ruhestätte Schwerpunkt Fortpflanzungs- und Ruhestätte Vereinzelt Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Status:	Nw 2000 Nw Bv 2000	Nachweis ab 2000 vorhanden Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden
Erhaltungszustand (EHZ) in NW – atlantische Region (ATL):	G U S + -	günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht tendenzielle Verbesserung tendenzielle Verschlechterung
Lebensräume:	Gaert FettW FeuW KIgehoel HöhlB HorstB Gebaeu	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und –weiden Feuchtwiesen und -weiden Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Höhlenbäume Horstbäume Gebäude
Bewertung Habitatfunktionen im eigentlichen Plangebiet		
keine (ess) HF:	keine oder keine essenziellen Habitatfunktionen anzunehmen (Funktion z.B. als Nahrungshabitat von nicht essenzieller Bedeutung möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen)	
FRS/ess HF mög:	Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielles Nahrungshabitat anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen	
Ng	Nahrungsgast	
Bewertung Habitatfunktionen im 330-Meter-Umfeld		
V mög	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen	
k V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen	